

Statuten der Vereinssektion Regattasport

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „St. Gallen University Sailing“ (SGUS) besteht eine selbstständige Vereinssektion im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Organisation des Regattasports im Rahmen des „Sailing Team at the University of St. Gallen“, insbesondere die aktive Teilnahme von aus Studenten der Universität St. Gallen bestehenden Segelteams an verschiedenen Regatten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnstrebend.

3. Zentralverein

„St. Gallen University Sailing“ bildet eine selbstständige Sektion innerhalb des Vereins „Sailing Team at the University of St. Gallen“.

Sofern die Sektionsstatuten nichts Abweichendes regeln, gelten die Zentralstatuten auch für die Sektion.

Der Verein „Sailing Team at the University of St. Gallen“ kann der Sektion Zuschüsse gewähren.

4. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes generiert der Verein insbesondere Mittel aus Spenden und Sponsoring-Vereinbarungen sowie aus Zuschüssen des Zentralvereins. Der Vorstand bemüht sich aktiv um die Mittelbeschaffung, um vorrangig die Finanzierung von Segelmöglichkeiten sicherzustellen.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder entspricht dem jeweiligen Anteil am Jahresbeitrag eines Clubs bei Swiss Sailing.

Das Geschäftsjahr beginnt am 15.07. und endet am 14.07. eines jeden Kalenderjahres. Die Buchführung erfolgt durch den Finanzverantwortlichen des „Sailing Team at the University of St. Gallen“.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des „Sailing Team at the University of St. Gallen“ ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

Bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation oder Tod.

Bei Passivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher (inkl. elektronisch) Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende eines Monats erfolgen.

Ein Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und teilt diesen dem Aktiv- oder Passivmitglied schriftlich mit. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Für den Ausschluss eines Aktivmitglieds bedarf es der Zustimmung von mind. 2/3 des Vorstands.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;

der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Sailing Team at the University of St. Gallen“ statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden elektronisch eingeladen. Der Termin ist mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen und Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Bei Vollversammlungen müssen Formvorschriften nicht eingehalten werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt und die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann im selben Wahlgang erfolgen wie diejenige des Regattaverantwortlichen des Zentralvereins.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt des Weiteren über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind, u.a.:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufsicht über die Buchführung durch den Finanzverantwortlichen des Zentralvereins

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse des Vorstands erfolgen, wo nicht anders in den Statuten vorgesehen, mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

11. Das Advisory Board

Das Advisory Board besteht aus dem ehemaligen Präsidenten sowie Vize-Präsidenten des Vorstandes. Es unterstützt den aktuellen Vorstand bei Fragen und hilft, wenn vom aktuellen Vorstand gewünscht.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Eine Statutenänderung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Die Statuten haben stets den Kriterien von Swiss Sailing zu entsprechen und dürfen keine den Swiss Sailing-Statuten widersprechenden Bestimmungen enthalten.

Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution an der Universität St. Gallen, welche den gleichen

oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Sollte es keine geeignete Institution geben, so geht das Vereinsvermögen an die Gassenküche St. Gallen, Linsebühlstrasse 82, 9000 St.Gallen.

15. Inkrafttreten

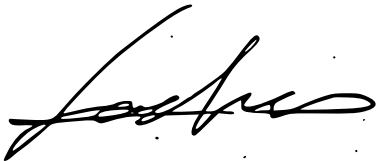
Die Gründungsstatuten sind an der Gründungsversammlung vom [...] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: St. Gallen, den 25. Mai 2023

Der Präsident: Maeva Isch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maeva Isch', written in a cursive style.

Der Protokollführer: Nelson Locher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nelson Locher', written in a cursive style.